



Die 50-jährige A ist seit 01.05.2006 im Betrieb des U als Verkäuferin und Kassiererin auf der Grundlage eines schriftlichen Formulararbeitsvertrages beschäftigt. Bei einer am 25.05.2019 mit Zustimmung des Betriebsrates durchgeführten Taschenkontrolle wurde bei A ein Kugelschreiber im Wert von 30 € gefunden, den A nicht bezahlt hatte. Im Rahmen des anschließend geführten Gesprächs erklärte A, dass sie den Kugelschreiber aus der Verpackung entnahm, um beim normalen Arbeitsablauf notwendige Notizen machen zu können und ihn nach Arbeitsschluss wohl in Gedanken in ihre Tasche gesteckt habe. Sie habe aber zu keinem Zeitpunkt die Absicht gehabt, den Kugelschreiber zu entwenden. Auf die Frage des U, weshalb sie überhaupt einen – und dazu auch noch so teuren – Kugelschreiber aus dem Regal genommen habe, obwohl im Personalraum genügend einfache Kugelschreiber vorhanden waren, konnte A keine plausible Erklärung geben. Da U davon ausging, dass A den Kugelschreiber entwenden wollte, kündigte er das Arbeitsverhältnis nach ordnungsgemäßer Anhörung des Betriebsrates mit einem eigenhändig unterschriebenen Schreiben vom 29.05.2019, zugegangen am selben Tag, wegen des Verdachts einer strafbaren Entwendung des Kugelschreibers fristlos, obwohl der Betriebsrat der Kündigung mit Schreiben vom 28.05.2019 unter Hinweis darauf widersprochen hatte, dass zugunsten der A nach so langer Betriebszugehörigkeit von fehlender Absicht und damit von zu vermutender Unschuld auszugehen sei. Ist die fristgerecht erhobene Kündigungsschutzklage begründet?

### 1. Abwandlung

Um die zum Schluss des Gesprächs nach der Taschenkontrolle angekündigte fristlose Kündigung und Strafanzeige zu vermeiden, unterzeichnete A auf Vorschlag des U in dessen Büro noch am 25.05.2019 einen formgerechten Formularaufhebungsvertrag, nach dem das Arbeitsverhältnis zum 25.05.2019 aufgelöst wurde und abzuwickeln war, ohne von U auf die Konsequenzen eines solchen Vertrages hingewiesen worden zu sein. Am 12.06.2019 erklärte A die Anfechtung bzw. den Widerruf des Aufhebungsvertrages und beruft sich darauf, dass sie überrumpelt, unangemessen benachteiligt, rechtswidrig bedroht und auch nicht über ein Widerrufsrecht belehrt worden sei. Ist der Aufhebungsvertrag wirksam?

### 2. Abwandlung

Im Ausgangsfall verlangt U von A die in dem schriftlichen Formularvertrag für den Fall einer wirksamen fristlosen Kündigung des Arbeitgebers vereinbarte Vertragsstrafe von einem halben Monatsbruttogehalt. A lehnt die Zahlung unter Hinweis auf die Unwirksamkeit der Vertragsstrafevereinbarung ab. Zu Recht?

### Vermerk für den Bearbeiter

Auf das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien sind keine Tarifverträge anwendbar.



Nach einem anstrengenden Übungstag der Freiwilligen Feuerwehr haben A und B im Gasthaus eines Nachbardorfs ausgiebig ihren Durst mit Bier gelöscht. Als sie vor das Gebäude treten, bemerken sie, dass dort ihr Feuerwehrkamerad C, der noch in der Gaststätte ist, sein Motorrad abgestellt und vergessen hat, den Zündschlüssel abzuziehen. A, der gerne Motorrad fährt und auch eine Fahrerlaubnis dafür besitzt, sagt, man könne das Kraftrad zur Heimfahrt benutzen, meint aber dann, er habe wohl zuviel getrunken. B, der weit weniger als sein Freund getrunken hat, ermuntert A daraufhin, dass man das Motorrad – wenn schon nicht für die Heimfahrt, dann wenigstens zum Spaß – ausprobieren könne. Wenn A mit B auf dem Rücksitz nur einige Runden drehe und nicht schnell fahre, werde schon nichts passieren. C werde davon gar nichts merken und Polizei sei um diese Zeit auch nicht mehr unterwegs. Dieser Vorschlag gefällt A. A und B vertrauen darauf, dass nichts passieren wird. B, der sich in der Umgebung des Gasthauses im Gegensatz zu A gut auskennt und eine bestimmte Strecke im Kopf hat, weist diesem – wie vorher abgesprochen – nach dem Starten des Motors vom Rücksitz aus den Weg.

Schon nach kurzer Fahrt gerät A trotz geringer Geschwindigkeit in einer Kurve von der Straße ab, weil er infolge der Alkoholwirkung nicht mehr in der Lage ist, Fahrgeschwindigkeit und Schräglage des Motorrades zu koordinieren. Das Motorrad prallt gegen den am Straßenrand ordnungsgemäß geparkten Pkw des Dietmar (D). A und B stürzen auf die Straße und kommen – obwohl beide keinen Helm tragen – nur mit Gehirnerschütterungen und Prellungen davon. An dem Pkw des D (Zeitwert: 11.000 €) entsteht ein Schaden in Höhe von ca. 800 €. Das Motorrad des C (Zeitwert: 4.000 €) ist schrottreif.

Durch die Unfallgeräusche aufgeschreckt, ruft D per Telefon einen Krankenwagen und die Polizei. A und B werden sofort ins Krankenhaus gebracht.

Der Polizeibeamte veranlasst nach telefonischer Anordnung des zuständigen Ermittlungsrichters die Entnahme von Blutproben bei A und B. Diese ergeben später bei A einen Blutalkoholgehalt von 1,1‰, bei B einen von 0,5‰ für die Tatzeit.

Wie haben sich A und B strafbar gemacht?

C hat wegen aller in Betracht kommenden Straftatbeständen Strafantrag gestellt.